

## STATUTEN

### 1 Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein für Pilzkunde St.Gallen" besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Art. 60 ff, der eine Sektion des VSVP<sup>1</sup> bildet. Sitz des Vereines ist die Stadt St.Gallen.

#### Art. 2 Zweck und Ziel

Förderung der Pilzkunde.

### 2 Mitgliedschaft

#### Art. 3 Zusammensetzung

Der Verein setzt sich zusammen aus:

– Einzelmitgliedern

– Doppelmitgliedern

Im gleichen Haushalt eines Aktivmitglieds lebende Angehörige oder Mitglieder aus anderen Sektionen des VSVP können dem Verein als Doppelmitglieder beitreten.

– Ehrenmitgliedern

Mitglieder, die sich um den Verein oder die Pilzkunde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstands von der Hauptversammlung verliehen. Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

– Freimitgliedern

Mitglieder, die bei der Stadtverwaltung angestellt sind und die Pilzkontrolle im Botanischen Garten durchführen. Die Freimitgliedschaft erlischt durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Stadt St.Gallen, oder wenn für den Schulungsraum im Botanischen Garten Benutzungsgebühr bezahlt werden muss bzw. der Schulungsraum nicht mehr benützt werden kann. Allfällige Entscheide trifft der Vorstand.

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Organisationen des öffentlichen Rechts aufgenommen werden.

#### Art. 4 Aufnahme

Nach Einreichung einer Beitrittserklärung entscheidet die Präsidentin/der Präsident über die Aufnahme. Die Verweigerung der Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

#### Art. 5 Mitgliederbeiträge

Im Mitgliederbeitrag ist der VSVP-Beitrag, teilweise inkl. dem Abonnement der SPZ<sup>2</sup>, inbegriffen.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge für Einzel- und Doppelmitglieder werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

Die Ehren- und Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

---

<sup>1</sup> VSVP Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde

<sup>2</sup> SPZ Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde

Jahresbeiträge sind bis spätestens eine Woche nach der Hauptversammlung des laufenden Jahres zu bezahlen.

#### Art. 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand (auf Ende des Kalenderjahres)
- bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages (per sofort)
- durch Ausschluss, worüber der Vorstand entscheidet

### **3 Organisation**

#### Art. 7 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen oder Revisoren

#### Art. 8 Aufgaben

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung aufgrund des Revisionsberichtes
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Revisorinnen oder Revisoren
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgetvorschlages
- Beschlussfassen über ihr unterbreitete Geschäfte, welche die Kompetenz des Vorstands überschreiten
- Verleihen der Ehrenmitgliedschaft

#### Art. 9 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch Beschluss des Vorstands oder müssen auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder angeordnet werden. Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten unter Angabe der Geschäfte mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung einberufen. In Ausnahmefällen können zwei Vorstandsmitglieder anstelle der Präsidentin oder des Präsidenten eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

#### Art. 10 Abstimmungsverfahren und Wahlverfahren

Alle Mitglieder haben in der Hauptversammlung das gleiche Stimmrecht.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich erlauben.

#### Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

#### Art. 12 Aufgaben und Pflichten

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins.

Die Präsidentin / der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen.

Der Vorstand besorgt folgende Aufgaben und Pflichten:

- Erledigen der laufenden Geschäfte und Berichterstattung an der Hauptversammlung
- Vorbereiten der Hauptversammlung
- Aufstellen des Jahresprogramms
- Erstellen der Jahresrechnung und Berichterstattung an der Hauptversammlung
- Fachliche Anleitung der Anlässe und Berichterstattung an der Hauptversammlung
- Führen des Mitgliederverzeichnisses und Abgleichen mit dem VSVP
- Betreuen und unterhalten des vereinseigenen Inventars
- Behandeln von Aufnahmegegesuchen
- Bestellen von Arbeitsgruppen und ihrer Vorsitzenden zur Bearbeitung besonderer Aufgaben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit ist derjenige Antrag angenommen, für welchen die Präsidentin / der Präsident gestimmt hat.

## **4 Allgemeines**

Art. 13 Grundsatz

Der Verein für Pilzkunde St.Gallen ist politisch und konfessionell neutral.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 14 Statutenrevision

Die Statutenrevision erfolgt durch die Hauptversammlung. Änderungen durch den Vorstand sind den Mitgliedern zwei Monate vor der Hauptversammlung zuzustellen. Diesbezügliche Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich einzureichen.

Für deren Annahme ist eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur zustande kommen, wenn sich  $\frac{3}{4}$  der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Das Bar- und das Sachvermögen werden für die Dauer von 5 Jahren dem VSVP in Verwaltung gegeben und gehen in dessen Eigentum über, sofern während dieser Zeit in St.Gallen keine neue Verbandssektion entsteht.

## **5 Schlussbestimmungen**

Art. 16 Schlussbestimmungen

Definitiv gültig:

Diese Statuten wurden am 15. Februar 2017 durch die Hauptversammlung genehmigt.